

„Unternehmerrisiko Geldwäschegesetz“

Andreas Kehl / Markus Stief

IHK Hochrhein-Bodensee, Schopfheim, 08. März 2012



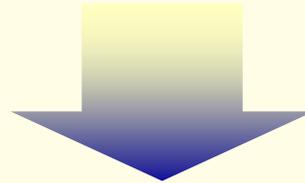
Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Agenda

1. **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
2. **Das Geldwäschegesetz (GwG) – Umsetzung der 3. EU Geldwäsche-richtlinie in nationales Recht**
3. **Die Geldwäscheaufsicht in Baden-Württemberg und im Regierungspräsidium Freiburg**
4. **Verpflichtete im Nichtfinanzsektor**
5. **Der Pflichtenkatalog im Nichtfinanzsektor**
6. **Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention**
7. **Ausblick und Informationen zur Geldwäschebekämpfung**

1. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Begriff der Geldwäsche



Unter „Geldwäsche“ versteht man die **verdeckte Einschleusung illegaler Geld- oder Vermögenswerte in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf.**

→ Strafbar nach **§ 261 StGB**

Ziel der Geldwäsche ist es,
eine legale Herkunft des Vermögens vorzutäuschen.

1. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Ausmaß und Umfang der Geldwäsche

In Deutschland werden jedes Jahr **über 50 Milliarden Euro** schmutziges Geld gewaschen. Weniger als **ein halbes Prozent** davon wird sichergestellt.

Nach Schätzungen des Internationalen Währungsfonds stammen zwischen **2 % und 5 % des globalen Welt-Bruttoinlandsprodukts** aus illegalen Quellen.



1. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche - Ein Beispiel

Ein Drogenhändler ist im Besitz von 125.000 € in bar. Er erwirbt davon in Deutschland einen Sportwagen und verkauft diesen im Ausland. Den Erlös aus dem Wiederverkauf zahlt er auf ein Bankkonto ein. Bei Nachfragen der Bank kann er auf den Autoverkauf verweisen. Die illegale Herkunft des Geldes ist nicht mehr ohne Weiteres erkennbar.

1. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäscheverdachtsanzeigen im Bereich „**Geldwäsche**“:

	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Anzahl Verdachtsanzeigen nach GwG	11.042	9.046	7.349	9.080	10.051	8.241

- Anteil der Meldungen von Kreditinstituten 2010: **92 %**

Bsp. Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (Verdachtsanzeigen):

- 2009: 12 Verdachtsanzeigen
- 2010: 33

Bsp. Finanzdienstleistungsinstitute (Verdachtsanzeigen):

- 2008: 920 Verdachtsanzeigen
- 2009: 830
- 2010: 574

1. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäscheverdachtsanzeigen im Bereich „**Geldwäsche**“:

Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten <i>Dokumente / Urkunde / Identifikation</i>	2010	2009
Dokumentenfälschung	422	261
Smurfing	77	83
Schwierigkeiten bei / Verweigerung der Identifizierung	55	87
Sonstiges	12	3
Dokument/ Urkunde/ Identifikation (Summe)	566	434

1. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäscheverdachtsanzeigen im Bereich „**Geldwäsche**“:

Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten <i>Geschäftsart „wie“</i>	2010	2009
Bar	1.755	1.866
Kredit	161	110
Tausch	130	90
Unbar	68	489
Versicherung	87	47
Sonstiges (Geschäftsart)	38	28
Summe	2.239	2.630

1. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäscheverdachtsanzeigen im Bereich „**Geldwäsche**“:

Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten <i>Geschäftsgegenstand („was“)</i>	2010	2009
Edelmetalle	394	1.866
Scheck	341	227
Immobilien	292	148
Kfz	210	113
Elektronik	70	22
Bau	64	37
Sonstiges (Geschäftsgegenstand)	140	107

1. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

„Terrorismusfinanzierung“ i.S. des Geldwäschegesetz ist:

1. Die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden sollen,
 - a. eine Tat nach §129a StGB, auch in Verbindung mit §129b des StGB o.
 - b. eine andere der in Art. 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung umschriebenen Straftatenzu begehen oder zu einer solchen Tat anzustiften oder Beihilfe zu leisten sowie
2. Die Begehung einer Tat nach §89a Abs.1 in den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 des StGB oder die Teilnahme an einer solchen Tat.

1. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäscheverdachtsanzeigen im Bereich „**Terrorismusfinanzierung**“:

	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Anzahl Verdachtsanzeigen nach GwG	11.042	9.046	7.349	9.080	10.051	8.241
Verdachtsanzeigen der Verpflichteten mit Verdachtsgrund „ Terrorismusfinanzierung “ insgesamt	124	98	65	90	59	104
Entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der Verdachtsanzeigen	1,1 %	1,1 %	0,9 %	0,9 %	0,6 %	1,3 %

Quelle: BKA

1. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäscheverdachtsanzeigen im Bereich „**Terrorismusfinanzierung**“

- 2010: **Neun Verdachtsanzeigen** führten zur Einleitung von Ermittlungsverfahren im Bereich der **Politisch motivierten Kriminalität**
- Aussagen über klassische „Typologien“ können im Bereich der Terrorismusfinanzierung kaum getroffen werden.
- Einzelerkenntnisse sind vorhanden, jedoch sind daraus keine Verdachtskriterien generell ableitbar.

1. Allgemeines zu Geldwäsche und **Terrorismusfinanzierung**

Verordnung (EG) **Nr. 2580/2001**



(VO gg. sonstige terrorverdächtige
Personen und Organisationen)

Verordnung (EG) **Nr. 881/2002**



(VO gg. Al Qaida und die Taliban)

14 Verdachtsanzeigen mit möglicher Übereinstimmung

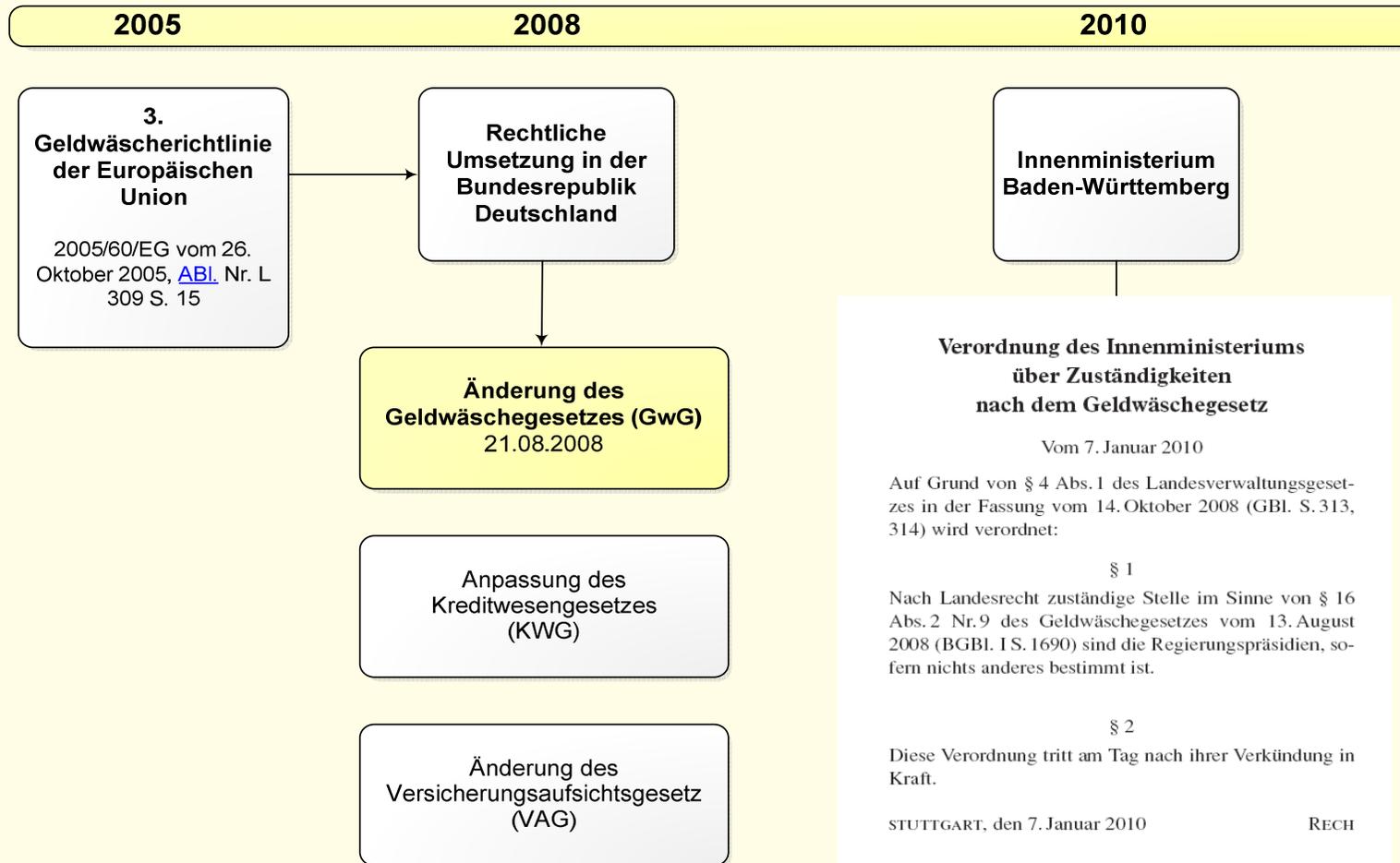
2010: Keine Übereinstimmung mit gelisteten Personen/ Organisationen

1. Allgemeines zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Rechtliche Bestimmungen der Geldwäschebekämpfung:

1. Geldwäsche ist gem. **§261 StGB** strafbar.
2. **Versuch/Beihilfe strafbar**
3. Vortaten müssen entweder **Verbrechen oder Vergehen (Betrug, Urkundenfälschung etc.)** im Sinne des **§261 Abs. 1 StGB** sein

2. Die Geldwäscheaufsicht (GwG) Umsetzung der 3. EU Geldwäscherichtlinie



2. Die Geldwäscheaufsicht (GwG) Umsetzung der 3. EU Geldwäscherichtlinie

Sinn und Zweck des GwG



Umsetzung internationaler Regeln (EU-Richtlinien) in nationales Recht

Organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung bekämpfen

Unlauteren Wettbewerb vermeiden

Existenzgefährdungen reduzieren und Reputationsschäden vorbeugen

Unternehmen vor wirtschaftlichen Schäden und Risiken durch inkriminiertes Vermögen schützen (Compliance)

3. Die Geldwäscheaufsicht in Baden-Württemberg und im Regierungspräsidium Freiburg

Information über
Geldwäschegesetz und
Verpflichtungen

Anordnung von geschäfts- und
kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen,
Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Überwachung des
Nichtfinanzsektors
mittels aktiver Kontrollen

Genehmigung der Auslagerung von
Sicherungsmaßnahmen

Ermittlungen bei einer Ordnungswidrigkeit,
Durchführung Bußgeldverfahren

3. Die Geldwäschaufsicht in Baden-Württemberg und im Regierungspräsidium Freiburg

Wie wird kontrolliert?

Im Unternehmen „vor Ort“ oder im schriftlichen Verfahren

Zufallsstichproben, als auch anlassbezogene Kontrollen
z.B. durch Ermittlungsverfahren, Kontrollmitteilung durch Finanzverwaltung

§ 31b AO „Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. GwG durch einen Verpflichteten begangen wurde oder wird, sind unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.“

Augenmerk liegt auf Branchen, die von der FATF/BKA als besonders risikobehaftet eingestuft wurden.

4. Verpflichtete im Nichtfinanzsektor

**Dienstleister für Gesellschaften und
Treuhandvermögen
oder Treuhänder**

**Personen, die gewerblich mit
Gütern handeln**

Immobilienmakler

**Finanzunternehmen, sofern diese nicht
bereits zu den Kreditinstituten zählen**

Versicherungsvermittler

Spielbanken

**Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und registrierte Personen i.S. des §10
RDG, Patentanwälte und Notare**

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

nach §§ 3, 5 und 6 GwG

anlassbezogen, wenn sog.
Auslösetatbestände vorliegen

Kundenbezogene Sorgfaltspflichten

- allgemeine Sorgfaltspflichten
- reduzierte Sorgfaltspflichten

nach §§ 8, 9 GwG

Aufzeichnungspflicht und
Aufbewahrungspflicht

Organisatorische Pflichten

Interne Sicherungsmaßnahmen

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

nach §§ 3, 5 und 6 GwG

anlassbezogen, wenn sog.
Auslösetatbestände vorliegen

- **allgemeine** Sorgfaltspflichten
- **verstärkte** Sorgfaltspflichten
- **reduzierte** Sorgfaltspflichten

nach §§ 8, 9 GwG

Aufzeichnungspflicht und
Aufbewahrungspflicht

Nachweispflicht gegenüber
den Behörden

Interne Sicherungsmaßnahmen

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Auslösetatbestände

Situationen, in denen Sorgfaltspflichten beachtet werden müssen

- 1 grundsätzlich bei Begründung einer (auf Dauer angelegten) Geschäftsbeziehung
- 2 bei Gelegenheitskunden ab einem Wert von 15.000 Euro (bei gestückelten Beträgen gilt die Gesamtsumme)
- 3 bei Verdachtsfällen auf Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung unabhängig von der Höhe der Transaktion
- 4 wenn Zweifel über die Identität des Vertragspartners oder „wirtschaftlich Berechtigten“ bestehen

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Erleichterte Bedingungen für Güterhändler

§ 3 (2) GwG

S. 2+3 wenn **Bargeld** ab einem Wert von 15.000 Euro angenommen wird

Nr. 3 bei Verdachtsfällen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung unabhängig von der Höhe der Transaktion

Nr. 4 wenn Zweifel über die Identität des Vertragspartners oder „wirtschaftlich Berechtigten“ bestehen

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Kundenbezogene Sorgfaltspflichten

1. IDENTIFIZIERUNG
2. ERMITTLUNG GESCHÄFTSZWECK
3. ÜBERWACHUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG
4. ABKLÄRUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN
5. ABKLÄRUNG „PEP-STATUS“
6. BEENDIGUNGSVERPFLICHTUNG

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

1. IDENTIFIZIERUNG

Kernpflicht: Identität der Vertragspartner erheben und überprüfen
anhand gültiger Ausweispapiere

Natürliche Person

- Name (Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname)
- Geburtsort (Land)
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift

F Mitwirkungspflicht des Vertragspartners



5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

„Handeln auf Veranlassung eines Dritten“

Vertragspartner ist eine **natürliche Person**

- Handeln auf Rechnung eines Dritten (nat. Person).
- Vertragspartner geht Geschäftsbeziehung mit der Absicht ein, Leistungen nicht im eigenen, sondern für wirtschaftliche Interesse eines Dritten zu nutzen

Bsp: **Treuhänder** (handelt im eigenen Namen, aber nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse)

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Die natürliche Person,

- in deren Eigentum, unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht
- auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt, eine Geschäftsbeziehung begründet wird, oder
- die bei einer fremdnützigen Gestaltung letztlich Begünstigt ist (z. B. Stiftung, Treuhandgestaltungen)

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Abklärungspflicht bei Gesellschaften / juristischen Personen

1. Feststellung der Identität der Gesellschaft
2. Feststellung der Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten

„Wirtschaftlich Berechtigte“ sind alle natürliche Personen, die (mittelbar oder unmittelbar) mehr als 25% der Kapitalanteile halten oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrollieren.

Besonderheit: Bei börsennotierten Gesellschaften entfällt die Identifizierung des/der wirtschaftlich Berechtigten.

F Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

5. Gesetzesänderungen GwG 2012 (GwG Optimierung)

Konkretisierung der Definition „wirtschaftlich Berechtigter“ und Sorgfaltspflichten zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Legaldefinition „wirtschaftlich Berechtigter“ wurde durch Beispiele ergänzt.

Definitionsänderung bezieht sich auf Treuhandverhältnisse und Handeln auf fremde Rechnung.

Bei den wirtschaftlich Berechtigten muss die Identität festgestellt und in jedem Fall auch überprüft werden.

Ein dem Einzelfallrisiko angemessener Spielraum besteht nur im Umfang der zur Identitätsprüfung erforderlichen Maßnahmen, nicht jedoch ob die Identität überprüft werden muss.

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Was muss getan werden wenn Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden können

Geschäftsbeziehung darf nicht begründet oder fortgesetzt werden

Transaktionen dürfen nicht durchgeführt werden

Eine bestehende Geschäftsbeziehung ist zu beenden

Bei Beendigung stets in Erwägung zu ziehen => Verdachtsanzeige.

Jede Nicht-Identifikation stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dar und kann, soweit sie leichtfertig oder vorsätzlich begangen wird, mit einem Bußgeld von bis zu 100.000,- Euro geahndet werden.

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

ORGANISATORISCHE PFLICHTEN

Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Nachweispflicht

Die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte müssen aufgezeichnet werden.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens 5 Jahre (beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres) aufbewahrt werden.

Die Unterlagen sind den Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Interne Sicherungsmaßnahmen

Alle Unternehmen oder Personen (gem. §2 Abs. 1 GwG) müssen Vorkehrungen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden

Im Einzelnen:

- **Bestimmung eines Geldwäschebeauftragten (*Finanzunternehmen, Spielbanken*)**, der Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden ist
 - Meldepflicht gg. Aufsichtsbehörden
- **laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung**

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Interne Sicherungsmaßnahmen

- Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (*Bsp. interne Leitlinien, Stichprobenkontrollen*)
- **Regelmäßige Unterrichtung dieser Beschäftigten** über die Methoden (Typologien) der Geldwäsche und die nach dem GwG bestehenden Pflichten
 - Umsetzung liegt in der Verantwortung des Unternehmen

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Interne Sicherungsmaßnahmen

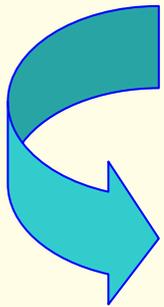
- Geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten
 - *Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass die Pflichten nach dem GwG, sonstige geldwäscherelevante Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Grundsätze, Verfahren, Kontrollen..zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet werden.*

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Bestellung Geldwäschebeauftragter (§9 Abs. 4 GwG):

Verpflichtete gem. §2b, 2c, 5, 7 bis 10 und 12 GwG:

- **Versicherungsvermittler**
- **Immobilienmakler**
- **Personen, die gewerblich mit Gütern handeln**



Möglichkeit der Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten durch die Aufsichtsbehörde

Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern (§2 Abs. 1 Nr. 12 GwG)?

- Behörde soll die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen
- Hochwertige Güter (Regelbeispiele): Edelmetalle, Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboot sowie Luftfahrzeuge

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Auslagerung von organisatorischen Pflichten (§9 Abs. 3 GwG)

Auf vertraglicher Basis können auf Dritte ausgelagert werden:

- interne Sicherungsmaßnahmen
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

**Die Auslagerung muss zuvor von der zuständigen Aufsichtsbehörde
genehmigt werden!**

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Geldwäscheverdachtsmeldungen, Anzeigepflicht gem. § 11 GwG

Bei Feststellung von Tatsachen (Verdacht oder berechnigte Annahme), die darauf schließen lassen, dass

- eine Tat nach § 261 StGB (Geldwäsche) oder
- eine Terrorismusfinanzierung (§ 1 Abs. 2 GwG)

begangen oder versucht wurde/wird, ist dies unverzüglich zu melden.

(Begründung zum Geldwäschebekämpfungsgesetz, Bundestagsdrucksache 16/9038)

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Geldwäscheverdachtsmeldungen, Anzeigepflicht gem. § 11 GwG

Bsp.: Transaktionen oder Geschäftsvorfälle, die über Umwege abgewickelt werden oder keinen wirtschaftlichen Sinn ergeben und/oder zu kostenintensiv sind.

Beachte: **Keine Information** über die Verdachtsmeldung an den Geschäftspartner, auch nicht bei nachträglich festgestellten Verdachtsfällen (bereits abgeschlossenen Verträgen)

Anzeigender kann wegen der Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden, außer bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Unwahrheit.

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Geldwäscheverdachts- meldungen

In Kopie an:

Landeskriminalamt Stuttgart

Zentralstelle für Finanzermittlungen
Inspektion 340
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Telefon: 0711/5401-0
Fax: 0711/5401-2575
stuttgart.lka.340b.zfe@polizei.bwl.de

Bundeskriminalamt

Referat SO 32
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
65173 Wiesbaden
Telefon: 0611/55-18615
Fax: 0611/55-45300
FIU@bka.bund.de

Musterformular zum Download:

Homepage der
Regierungspräsidien
Stichwort:
Geldwäschegesetz

service-bw.de

Stichwort:
Geldwäsche oder
Terrorismus-
finanzierung –
Verdachtsmeldung
nach § 11 GwG

Verdachtsmeldung nach § 11 und § 14 Geldwäschegesetz

Seite 1

Verwaltungsdaten

V1	Adressat		V6	Meldender	
V2	Landes- kriminalamt	Baden-Württemberg - LKA I 340 Taubenheimstraße 85 70372 Stuttgart Fax (0711/5401-2575)	V7	Name	
V3	Staats- anwaltschaft		V8	Anschrift	
V4	Bundesberufs- Kammer		V9	Erreich- barkeiten	
V5	BKA-FIU	Bundeskriminalamt SO 32 - FIU 65173 Wiesbaden Fax (06 11) 55-45 300 eMail: FIU@bka.bund.de	V10	Verantwortliche Person (Geldwäschebeauftragter)	
			V11	Name	
			V12	Anschrift	
			V13	Erreich- barkeiten	
V14	Sonstige Angaben				
V15	Unser Zeichen (Az.)		V16	Anzahl Seiten Fax / eMail - 4 -	
V17	Ort der angezeigten Handlung				
V18	<input type="checkbox"/> Verdacht der Geldwäsche nach § 261 StGB				
V19	<input type="checkbox"/> Verdacht der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach §§ 129 a / 129 b StGB				
V19.1	<input type="checkbox"/> Verstoß gegen die Offenlegungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG				
V20	<input type="checkbox"/> Fristfall gemäß § 11 Abs. 1a Satz 1 GwG		V21	<input type="checkbox"/> Eilfall gemäß § 11 Abs. 1a Satz 2 GwG	
V22	<input type="checkbox"/> Abgelehnte Transaktion		V23	<input type="checkbox"/> Angekündigte Transaktion:	
V24	<input type="checkbox"/> Erstmeldung		V25	<input type="checkbox"/> Nachtrag zu früherer Verdachtsmeldung: Datum: , Aktenzeichen:	
V26	<input type="checkbox"/> Wiederholung einer telefonischen Meldung		V27	<input type="checkbox"/> Verdachtsschöpfung aus Anlass eines Auskunftsersuchens	
	Datum:			Name:	
	Name Empfänger:			Datum:	
				Az.:	
				Dienststelle:	

Formular: Stand 09.01.2012, V6



5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Mögliche Verstöße gegen das GwG:

- **Fehlende Identifizierung** der Vertragspartner (§17 Abs.I, Nr.1 GwG)
- **Aufzeichnungspflicht nicht erfüllt** (§17 Abs. I, Nr.5 GwG)
- **Aufzeichnungen und Belege** über Geschäftsbeziehungen wurden entgegen § 8 Abs. 3 GwG **nicht aufbewahrt** (§17 Abs.I Nr. 6 GwG)
- **Keine Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten** (§17 Abs.I, Nr. 2, 3 GwG)

5. Der Pflichtenkatalog nach dem Geldwäschegesetz

Mögliche Verstöße gegen das GwG:

- **Unterlassen einer Geldwäsche-Verdachtsmeldung**
(§17 Abs. I, Nr. 7 GwG)
- **Weitergabe von Informationen** über eine erstattete Meldung
an den Betroffenen oder an einen unzulässigen Dritten
(§17 Abs.I, Nr. 8 GwG)

Bei Verstößen gegen das GwG können **Bußgelder bis zu 100.000 €** festgesetzt werden (§ 17 Abs. 2 GwG).

6. Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Änderungen im Geldwäschegesetz zum **01.03.2012**:

- Bestellung GW Beauftragter bei Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern (§2 Abs. 1 Nr. 12 GwG)
- Aufsichtsbehörde kann bei anderen Verpflichteten einen Geldwäschebeauftragten anordnen
- Bußgelder wurden verschärft, nun für alle Deliktsbereiche Geldbuße bis zu einer Höhe von 100.000 Euro möglich
- Untersagung der Ausübung des Geschäftes oder Berufes bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Verstoß gg. die Bestimmungen, trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde und mit Nachhaltigkeit des Verstoßes

6. Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Änderungen im Geldwäschegesetz zum 01.03.2012:

- Vervollständigung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen
- Konkretisierung der Sorgfaltspflichten, insbes. zur Identifizierung des „wirtschaftlich Berechtigten“
- Einrichtung eines Forums für Geldwäscheprävention und Verhinderung Terrorismusfinanzierung (beim BMF)

7. Ausblick und Informationen zur Geldwäschebekämpfung

- 4. EU Geldwäscherichtlinie (*vermutlich Ende 2012*)
 - Ausgestaltung Geldwäschebeauftragter ?
 - Tiefe der Eingriffsbefugnisse ?
 - Erweiterung der Bußgeldvorschriften ?
 - 2.000 Euro Bargeld ?
- Internetauftritt der Regierungspräsidien
- Flyer Geldwäschegesetz (GwG)
- Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
Bsp. Immobilienverband Deutschland – IVD

Weitere Informationen...

... erhalten Sie von der IHK Hochrhein-Bodensee und dem:

Regierungspräsidium Freiburg - Referat 62

Telefon: (0761) 208-4840 und -4841

GwG-Postfach: geldwaesche@rpf.bwl.de

Internet: www.rp-freiburg.de



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !**